

Hier der Text, den mir die KRAVAG auf meine Frage bezüglich dem Versicherungsschutz eines „Zivilisten“, der mal für einen Tag mit im LKW als Beifahrer unterwegs ist.

Wer sich nun bereit erklärt, mal jemanden mitzunehmen, kann sich dieses gerne ausdrucken.

Zitat Auf Seite 2

Hallo Herr Klomfaß,

etliche Unternehmer haben in der Vergangenheit schon vergleichbare Anfragen gestellt.

In erster Linie ging es da aber um den Wunsch ihrer Fahrer, in den Ferien die eigenen Kinder mal „auf große Fahrt“ mitzunehmen. An mich wurde dann die Frage gerichtet, wie es Haftungstechnisch im Falle einer Erlaubnis aussehen würde.

Es sieht aus wie folgt:

Im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung sind Beifahrer geschützt / mitversichert..

Sofern der LKW-Fahrer selbst einen Unfall verursacht und der Beifahrer im Zuge dieses Unfalls verletzt wird, kann dieser seine Schadenersatzansprüche an die Haftpflichtversicherung des verunfallten LKW richten, in dem er zum Unfallzeitpunkt als Beifahrer saß.

Sofern der Beifahrer durch schuldhaftes Verhalten einen Drittschaden verursacht (*Bsp.: Er öffnet die Tür und diese schlägt gegen das benachbart abgestellte Kfz*) wäre ein derartiger durch dem Beifahrer verursachter Schaden auch über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Diese „Mitversicherung von Beifahrern in der Kfz-Haftpflichtversicherung“ gilt unabhängig ob es sich um Kinder, die Ehefrau des Fahrers, Tramper (*die man im Regelfall ja selbstverständlich nicht mitnehmen sollte*.....)..... - oder auch im Rahmen Ihrer Idee um „Zivilisten“ / Berufsfremde - handelt.

Sonstig:

Es handelt sich hier ausschließlich um eine Auskunft bezüglich Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung.arbeitsvertraglich muss sicherlich immer noch der Chef vorab um Erlaubnis gefragt werden, darauf haben Sie in Ihrem Anschreiben ja bereits hingewiesen..

Einige Chefs lehnen dieses Ansinnen ihrer Fahrer – *auch wenn es sich um eigene Kinder von Fahrern handelt* – generell ab. Meist erfolgt die Ablehnung dann mit der Begründung, ein Kind / Beifahrer würde den Fahrer ablenken und das potentielle Unfallrisiko dadurch steigen. Auch würde die Gefahr bestehen, dass durch ein Fehlverhalten des Beifahrers bzw. des Kindes ein Drittschaden / Eigenschaden entstehen würde....der ansonsten nicht entstanden wäre. Aus Schadensicht kann ich diese Aussagen nicht bestätigen....aber ein theoretisches Risiko besteht ja immer.....

Aber.....viele Chefs denken auch an den Fahrernachwuchs / gutes Betriebsklima und geben die Erlaubnis....als Kfz-Versicherer haben wir da keinerlei Einwände..

Grüße aus Hamburg !

Christoph Röttger

Abteilungsleiter Kraftfahrtschaden
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
Heidenkampsweg 102, Raum E.4.13
20097 Hamburg